

VEREINSSATZUNG „BÜNDNIS GEGEN DEPRESSION HALLE (SAALE) UND MAGDEBURG E. V.“

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein und führt den Namen „Bündnis gegen Depression Halle (Saale) und Magdeburg“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Bildung. Er soll dazu beitragen, das gesundheitliche Wohl depressiv Erkrankter zu fördern, die Minderversorgung dieser Patienten zu beseitigen und Maßnahmen zu unterstützen, welche die Diagnose und Therapie von Depressionen verbessern. Über diesen Weg soll einer Behinderung (gem. SGB IX) vorgebeugt bzw. bei vorliegender seelischer Behinderung auch weiterhin ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.

Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- **Informierung der breiten Öffentlichkeit über das Krankheitsbild Depression, deren Prävention, Diagnose und Behandlungsmöglichkeiten** (Aufklärungskampagnen mit Medienberichten, Plakaten, Broschüren, Radio- und Kinospots, Informationsveranstaltungen etc.)
 - **Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte und Multiplikatoren** (Psychologen, Psychotherapeuten, Mitarbeiter im Gesundheitswesen, Lehrer etc.). Dies soll zur Optimierung der Diagnose und Therapie depressiv Erkrankter beitragen.
 - **Enge Kooperation mit den vor Ort tätigen Einrichtungen, Vereinen und Gruppen, die bereits in die Versorgung depressiver Menschen eingebunden sind** (z. B. Psychiatrische und psychosomatische Kliniken, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen, Kirchen- und Wohlfahrtsverbände, Krisendienste, niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.
 - (5) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Vorgaben der Satzung erfolgt ehrenamtlich, eine Auslagererstattung für Aufwendungen ist jedoch möglich.

§3 – Mitgliedschaft

- (1) Es wird zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern des Vereins unterschieden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, welche die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern. Nur ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§4 – Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden und bedarf im Fall einer Aufnahme der einfachen Stimmmehrheit des Vorstands. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/ der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§7 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet oder aufgelöst werden. Wenn die neuen Organe nur beratende Funktionen haben, bedarf es hierfür keiner Satzungsänderung, sofern die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Einrichtung des Organs eine für das Organ verbindliche Geschäftsordnung erlässt.

§8 – Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB. Der Vorstand besteht aus vier Personen: dem/ der Vorsitzenden, seinen/ ihren zwei Stellvertretern/ innen, und dem/ der Schatzmeister/ in.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand durch bis zu zwei weitere Stellvertreter auf dann bis zu sechs Personen erweitert werden.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Er ist vor allem zuständig für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- die Erstellung eines Jahresberichtes
- die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder
- die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftigkeit

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung, auf Wunsch in geheimer Abstimmung, gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.

- (5) Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimmen der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden.

- (6) Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der Schatzmeister sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis aber gilt, dass die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind und der Schatzmeister nur vertreten darf, wenn der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden an der Vertretung verhindert sind.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, einzelne, konkret umrissene Aufgaben schriftlich an andere Mitglieder des Vorstands abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.
- (8) Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der/ die Schatzmeister/ in verwaltet die Vereinskonten und führt Buch über alle Ein- und Ausgaben. Er/ Sie ist für alle Belange der steuerlichen Abwicklung mit dem Finanzamt zuständig.
- (10) Der/ die Schatzmeister/ in trägt dafür Sorge, dass die finanziellen Mittel ausschließlich entsprechend des Vereinszwecks verwendet werden. Er/ Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn Gelder zu Auszahlungszwecken vom Vorstand oder Mitgliedsversammlung vorgesehen sind.

§9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Konfliktfälle der Mitgliedschaft
 - Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Verwendung von Vereinsvermögen

Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (2) Satzungsänderung
 - Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung. Satzungsänderungen werden nur wirksam, sofern das zuständige Finanzamt der Änderung zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die bestehende Gemeinnützigkeit gibt.
- (3) Auflösung des Vereins
 - Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf – mindestens aber einmal im Jahr – einberufen. Die Einladung erfolgt innerhalb der Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder via E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte. Die Frist beginnt im Falle der Versendung per Post mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit schriftlich durch den Vorstand oder durch ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen einberufen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von seinen/ ihren Stellvertretern und deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/ in geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu benennenden Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll muss von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch einem Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden. Schriftliche Voten zu Beschlussvorlagen sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (12) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht vor der Abstimmung anders vereinbart. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (13) Juristische Personen haben diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand vor deren Beginn schriftlich bekannt zu geben.

§10 – Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er prüft alle Bücher des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören, er unterliegt nicht seinen Weisungen und überprüft alle Kassengeschäfte unabhängig.

§11 – Auflösung und Liquidation

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung.

§ 12 Vermögensanfall

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wie die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege.

Halle (Saale), 08.11.2017